



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Oktober 2014

Nummer 30

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, zugleich im Namen der Ministerpräsidentin und aller Landesministerien	
20021	13. 10. 2014	Hinweis zur Anwendung von § 4 Absatz 3 Satz 1 TVgG – NRW bei Dienstleistungserbringung durch Personen im EU-Ausland	628
		Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
2160	9. 10. 2014	Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	631
		RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
71340	14. 10. 2014	Verwaltungsvorschrift zum Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI-Erlass)	631
		Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen	
764	23. 9. 2014	Prüfungsordnung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen für den Qualifizierungslehrgang Sparkassenkaufmann	639
		RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
780	6. 10. 2014	Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anerkennung landwirtschaftlich-technischer Assistentinnen und Assistenten	642
7817	8. 10. 2014	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume	642

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
27. 10. 2014	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	643

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**20021****Hinweis zur Anwendung
von § 4 Absatz 3 Satz 1 TVgG – NRW bei
Dienstleistungserbringung durch Personen
im EU-Ausland**

RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk,
zugleich im Namen der Ministerpräsidentin
und aller Landesministerien – I A 1-81-00/3-13 –
v. 13.10.2014

Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil in der Rechtssache C 549/13 vom 18.9.2014 entschieden, dass die Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012 (GV.NRW. S. 17) zum Mindestlohn nicht uneingeschränkt gelten.

1

Auf Grund der Entscheidung des EuGH gilt seit dem 18.09.2014 für laufende und künftige Vergabeverfahren Folgendes:

1.1

Der vergaberechtliche Mindestlohn gem. § 4 Absatz 3 Satz 1 TVgG – NRW ist nicht als ergänzende Auftragsausführungsbedingung im Vergabeverfahren aufzuerlegen, soweit ein Bieter oder ein Subunternehmer dafür Dienstleistungen ganz oder teilweise im EU-Ausland erbringt. Dies gilt bei der Beauftragung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob deren Auftragswerte gemäß § 3 Vergabeverordnung oberhalb oder unterhalb der EU-Schwellenwerte liegen.

1.2

Der vergabespezifische Mindeststundenlohn gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 TVgG – NRW gilt für Leistungserbringung am Standort Deutschland uneingeschränkt fort.

1.3

Je nach Auftragsgegenstand sind die Vergabestellen gehalten, die entsprechende Beschränkung der Anwendung des § 4 Absatz 3 Satz 1 TVgG – NRW in den Vergabeunterlagen bzw. in der Bekanntmachung kenntlich zu machen.

1.4

In laufenden Vergabeverfahren wird empfohlen, allen Bietern folgenden Hinweis zu erteilen:

„Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienstleistungen entsprechend den Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG – NRW) zur Zahlung des vergaberechtlichen Mindestlohns von derzeit 8,62 Euro/Std. (Nummer 2 des Vordrucks, 3. Variante) nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland tätig sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.“

Von der Erteilung dieses Hinweises kann die Vergabestelle absehen, wenn beim konkreten Auftragsgegenstand die Dienstleistungserbringung im EU-Ausland auszuschließen ist.

1.5

Es wird empfohlen, in künftigen Vergabeverfahren eine um den Hinweis gemäß Nummer 1.4 dieses Erlasses ergänzte Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung zu verwenden. Ein Muster dieser Verpflichtungserklärung ist als Anlage diesem Erlass beigefügt.

2**Anwendungsempfehlung**

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden und den ihnen zugeordneten Bereichen wird empfohlen, diesen Runderlass entsprechend anzuwenden.

Anlage

Verpflichtungserklärung¹
zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen
unter Berücksichtigung der Vorgaben
des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Tariftreue- und
Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - NRW)

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienstleistungen entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 3 Satz 1 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG – NRW) zur Zahlung des vergaberechtlichen Mindestlohns von derzeit 8,62 Euro/Std. nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland tätig sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

1. Ich erkläre/Wir erklären,

☐ bevorzugte Bieterin bzw. bevorzugter Bieter gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)² - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – zu sein. In diesem Fall ist keine weitere Angabe erforderlich.

☐ kein(e) bevorzugte Bieterin bzw. bevorzugter Bieter gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)³ - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – zu sein. Weiter mit 2..

2. Ich erkläre/Wir erklären

-Eine der nachfolgenden Alternativen ist zwingend anzukreuzen. Danach weiter mit 3. -

☐ dass meinen / unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird und die dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt werden, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind,

und für den Fall, dass das meinen / unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Rechtsgrundlage zu zahlende Mindeststundenentgelt geringer ist, als das Mindeststundenentgelt gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW, bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro gezahlt wird.

☐ dass meinen / unseren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung einer Leistung im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, mindestens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten gezahlt wird und ich/wir Änderungen während der Ausführungszeit nachvollziehen,

¹ Stand: 13.10.2014.

² Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) zu sein.

³ wie vor

und für den Fall, dass das meinen / unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Rechtsgrundlage zu zahlende Mindeststundenentgelt geringer ist, als das Mindeststundenentgelt gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW, bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro gezahlt wird.

- ☐ dass meinen / unseren Beschäftigten (ohne Auszubildende), die am Standort Deutschland tätig sind, bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro gezahlt wird.

3. weitere Pflichtangaben

3.1 Art der tariflichen Bindung (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☐ Es liegt keine tarifliche Bindung vor (danach weiter mit 3.2).
- ☐ Es liegt eine tarifliche Bindung vor. Die tarifliche Bindung ist nachfolgend anzugeben (danach weiter mit 3.2):

3.2 Angabe der gezahlten Mindeststundenentgelte für die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten:

Ich erkläre/Wir erklären,

dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417, ber. 2329), in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie die regulär Beschäftigten.

Ich erkläre / Wir erklären,

dass ich mir/wir uns von einer/einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder beauftragten Verleiherin bzw. Verleiher von Arbeitskräften eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

dass ein nachweislich schuldhafter Verstoß gegen meine/unsere Verpflichtungen aus dieser Erklärung

- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge der ausschließenden Vergabestelle zur Folge haben kann und ein solcher Ausschluss nach § 6 Korruptionsbekämpfungsgesetz dem Vergaberegister beim Finanzministerium des Landes Nordrhein Westfalen mitgeteilt wird,
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport – 313-3.6102.01 –
v. 9.10.2014

Die Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport v. 28.5.1990 (SMBl. NRW. 2160) wird
wie folgt geändert:

1.
Bei dem Träger „ABA-Landesverband Abenteuer-, Bau- und Aktivspielplätze e.V.“ wird der Zusatz „-Landesverband Abenteuer-, Bau- und Aktivspielplätze“ gestrichen und durch die Wörter „Fachverband Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ und das Wort „Wuppertal“ durch das Wort „Düsseldorf“ ersetzt.
2.
Der Träger „Bund Deutscher Forstmänner“ wird gestrichen.
3.
Der Träger „Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands e.V.“ wird gestrichen.
4.
Bei dem Träger „DMR g. Projektgesellschaft mbH“ wird die Angabe „DMR g.“ gestrichen und durch die Wörter „Deutscher Musikrat gemeinnützige“ ersetzt.
5.
Bei dem Träger „Fröbel Rhein-Ruhr gGmbH“ wird der Namenszusatz „Rhein-Ruhr“ durch die Buchstaben „NRW“ ersetzt.
6.
Der Träger „Landesarbeitsgemeinschaft Bild und Form in Nordrhein-Westfalen e.V.“ wird gestrichen.
7.
Der Träger „Landesarbeitsgemeinschaft Fotografie und Film Nordrhein-Westfalen e.V.“ wird gestrichen.
8.
Nach dem Träger „Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste, Jugendkunstschulen Nordrhein-Westfalen e.V.“ wird der Träger „Landesarbeitsgemeinschaft Kunst und Medien Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz Marl (am 4.7.72)“ eingefügt.
9.
Bei dem Träger „Landesarbeitsgemeinschaft Zirkuspädagogik“ werden nach dem Wort „Zirkuspädagogik“ die Buchstaben „NRW“ angefügt.
10.
Bei dem Träger „Lebensarchitekten e.V.“ werden nach dem Klammerzusatz die Wörter „befristet bis zum 31.8.2014“ gestrichen.
11.
Nach dem Träger „Malteser Hilfsdienst e.V. (Bundesverband)“ wird der Träger „Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH, Sitz Köln (am 25.04.2014) befristet bis zum 31. Juli 2017“ eingefügt.
12.
Der Träger „Missionshaus Bibelschule Wiedenest e.V.“ wird gestrichen.

71340

Verwaltungsvorschrift zum Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI-Erlass)

RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales –
36 – 51.01.01 – 2410 –
v. 14.10.2014

1

Berufsausübung

1.1

Kostenanfragen für Amtshandlungen

(1) In der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung – VermWertGebO NRW) vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 390), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Januar 2013 (GV. NRW. S. 23) geändert worden ist, sind die Gebühren für Amtshandlungen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nach pauschalierten Merkmalen der Amtshandlungen bemessen, da es mit der Stellung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs als unabhängiger Träger der amtlichen Vermessungsverwaltung unvereinbar wäre, wenn er einem Wettbewerbsdruck ausgesetzt würde. Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ist es hiernach nicht gestattet, sich durch die Abrechnung anderer Beträge, die nicht in Einklang mit der VermWertGebO NRW stehen, Wettbewerbsvorteile zu verschaffen.

(2) Infolgedessen sind Ausschreibungen von Amtshandlungen unzulässig, soweit damit das Ziel verfolgt wird, von den durch die VermWertGebO NRW für sie festgelegten Gebührensätzen abweichende Angebote zu erhalten. Hingegen kann eine Umfrage bei mehreren Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren über die voraussichtliche Höhe der Gebühren und Auslagen sowie über die Möglichkeit der Abwicklung der Arbeiten, Termine usw. nicht ausgeschlossen werden. Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts beauftragen im Wege der freihändigen Vergabe unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen diejenigen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, die für das betreffende Vorhaben genügend leistungsfähig sind und die Gewähr dafür bieten, dass die Amtshandlungen in vertrauensvoller Zusammenarbeit zügig ausgeführt werden.

(3) Sollen Kosten vorab angegeben werden, ist darauf hinzuweisen, dass die endgültige Abrechnung aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten erfolgt und von der Vorabschätzung abweichen kann. Bei Ausschreibungen sind voraussichtliche Kosten für hoheitliche und private Leistungen getrennt anzugeben. Aufgrund der Beratungspflicht ist auf sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit den Leistungen entstehen, hinzuweisen.

1.2

Kostenentscheidungen

(1) Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVIG NRW), das mit Artikel 1 des Zweiten Katastermodernisierungsgesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256) bekanntgegeben worden ist, darf die Abrechnung von Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 ÖbVIG NRW nicht in die Kostenentscheidung aufgenommen werden.

(2) Es bleibt dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur jedoch unbenommen, den Betrag der Kostenentscheidung und den Betrag der Abrechnung der im Zusammenhang mit einer Amtshandlung ausgeführten Tätigkeit nach § 2 Absatz 1 ÖbVIG NRW als Gesamtsumme auf das Geschäftskonto überweisen zu lassen. Dabei muss nachvollziehbar und jederzeit ohne großen Aufwand überprüfbar sein, welche Abrechnung mit welcher Kostenentscheidung in einem Betrag bezahlt und dass die Kostenentscheidung vollständig beglichen wurde.

(3) Die für die Ermittlung der Höhe der Kostenentscheidung benötigten Angaben, insbesondere die Anzahl der

Personen und die Zeiten bei der Berechnung von Zeitgebühren, sind in den Akten zu dokumentieren.

1.3

Geschäftsbuchführung

(1) Für jede Amtshandlung nach § 1 Absatz 2 ÖbVIG NRW oder weitere Tätigkeit nach § 2 Absatz 1 ÖbVIG NRW ist im Geschäftsbuch eine fortlaufende, eindeutige Geschäftsbuchnummer zu vergeben. Stehen diese Leistungen in sachlichem Zusammenhang oder werden sie örtlich zusammenhängend ausgeführt, sind diese Geschäftsbuchnummern gegenseitig zu verknüpfen. Geschäftsbuchnummern können auch aus anderen Gründen, insbesondere aus betriebsorganisatorischen Gründen, verknüpft werden. Die Auswertung des Geschäftsbuches nach den Differenzierungen der Absätze 3 und 4 muss gewährleistet sein.

(2) Werden Leistungen gemeinsam beantragt, kann für diese unter Beachtung des Absatzes 1 Satz 4 eine gemeinsame Geschäftsbuchnummer vergeben werden.

(3) Die Amtshandlungen nach § 1 Absatz 2 ÖbVIG NRW sind zu differenzieren nach:

1. Teilungsvermessung,
2. Sonderung,
3. Grenzvermessung,
4. amtliche Grenzanzeige,
5. Vermessung an langgestreckten Anlagen,
6. Umlegung nach BauGB,
7. Gebäudeeininmessung,
8. amtlicher Lageplan nach § 3 BauPrüfVO NRW,
9. amtlicher Lageplan nach § 17 BauPrüfVO NRW,
10. amtlicher Lageplan nach § 18 BauPrüfVO NRW,
11. sonstige Amtshandlung.

(4) Die Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 ÖbVIG NRW sind zu differenzieren nach:

1. Gebäudeabsteckung,
2. nicht amtlicher Lageplan,
3. sonstige technische Vermessung,
4. vermessungstechnisches Gutachten,
5. Bewertungsgutachten und
6. sonstige privatrechtliche Tätigkeiten.

(5) Für Kostenanfragen sind Geschäftsbuchnummern anzulegen.

(6) Automatisierte Auswertungen und Bereitstellungen sind zu ermöglichen

1. nach den Differenzierungen gemäß der Absätze 3 bis 5 für definierbare Zeiträume,
2. für die Jahresberichte,
3. zum Bearbeitungsstand einer Leistung,
4. zu den Verknüpfungen von Leistungen.

(7) Zu jeder Leistung sind mindestens folgende Angaben aktuell und vollständig zu führen:

1. im Falle der Bürogemeinschaft den Namen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, der die Leistung ausführt,
2. die Namen und Adressen der Auftraggeber und, soweit erforderlich, der Bevollmächtigten,
3. die Namen und Adressen der Kostenschuldner,
4. alle zutreffenden Kennzeichnungen gemäß der Absätze 3 und 4,
5. ein Flurstückskennzeichen, das die Leistung repräsentiert,
6. das Datum der Auftragsannahme,
7. Angaben zum Bearbeitungsstand, insbesondere, soweit zutreffend, das Datum

- a) der (voraussichtlichen) Ausführbarkeit der Gebäudeeininmessung,
 - b) des Abschlusses der örtlichen Bearbeitung,
 - c) der Abgabe der Vermessungsschriften an die Katasterbehörde bzw. der beantragten Ergebnisse an den Auftraggeber,
 - d) der Übernahme durch die Katasterbehörde (so weit bekannt).
8. Angaben zur Kostenerhebung, insbesondere
- a) die Höhe der festgesetzten Kosten einschließlich des Datums und der Kennzeichnung des Kostenbescheides,
 - b) die Höhe der vereinnahmten Kosten einschließlich des Datums der Kostenzahlung (auch Sicherheitsleistungen für zurückgestellte Abmarkungen).
9. Bemerkungen zum Bearbeitungsstand und zur Kostenerhebung (z.B. Rücknahme oder Abbruch der Amtshandlung nach § 1 Absatz 2 ÖbVIG NRW oder weiteren Tätigkeit nach § 2 Absatz 1 ÖbVIG NRW, Mahnungen, Vollstreckungsmaßnahmen, Stornierungen von Kostenbescheiden, Insolvenz des Auftraggebers, anhängige Gerichtsverfahren mit Datum der Klageerhebung, Aktenzeichen der jeweiligen Gerichte und Rechtskraft der Entscheidung).
10. das Datum der abschließenden Erledigung (Vermessungsschriften sind übernommen, Kostenforderungen sind endgültig beglichen, Nachholung zurückgestellter Abmarkungen sind erfolgt usw.).

In den Fällen des Absatzes 4 Nummern 3 bis 6 müssen die Angaben nicht geführt werden, soweit der Aufsichtsbehörde Informationen zur Überprüfung der Berufspflichten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 ÖbVIG NRW und § 11 Absatz 6 Satz 2 der

Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen (DVOzÖbVIG NRW) vom 9. September 2014 (GV. NRW. S. 491) bereitgestellt werden können.

1.4

Dienstsiegel

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur führt gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NRW. S. 163), die zuletzt durch Verordnung vom 4. September 2012 (GV. NRW. S. 405) geändert worden ist, das kleine Dienstsiegel nach dem Muster 4 der Anlage dieser Verordnung. Das Dienstsiegel enthält über dem Wappen die ÖbVI-Nummer gemäß § 1 Absatz 8 DVOzÖbVIG NRW, die Berufsbezeichnung in weiblicher oder männlicher Form im oberen Bogen und den Namen mit den akademischen Graden im unteren Bogen. Ein Beispiel für ein Dienstsiegel ist in der Anlage 1 abgebildet.

(2) Das Dienstsiegel darf nur bei Amtshandlungen verwendet werden. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat dafür zu sorgen, dass jede missbräuchliche Verwendung des Dienstsiegels ausgeschlossen ist.

(3) In einer Bürogemeinschaft führt jeder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ein eigenes Dienstsiegel.

(4) Der Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs führt das Dienstsiegel des Vertretenen. Er hat seine Unterschrift mit dem Zusatz „in Vertretung“ zu versehen.

(5) Der nach § 7 Absatz 5 ÖbVIG NRW beauftragte Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur führt sein eigenes Dienstsiegel. Er hat seine Unterschrift mit dem Zusatz „in Abwicklung der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Name)“ zu versehen. In Vertretungsfällen bei einer Abwicklung (§ 12 ÖbVIG NRW) ist auch der Zusatz gemäß Absatz 4 ergänzend zu verwenden.

(6) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf nur ein Exemplar des Dienstsiegels als Farbdruckstempel führen. Ein Abdruck dieses Dienstsiegels ist der Aufsichtsbehörde vor der Verwendung zur Überprüfung auf Einhaltung der Vorgaben vorzulegen.

(7) Über den Verlust des Dienstsiegels ist der Aufsichtsbehörde unter Darlegung der Umstände zu berichten. Um dem Missbrauch eines abhanden gekommenen Dienstsiegels zu begegnen, sind im neuen Dienstsiegel nach der ÖbVI-Nummer zusätzlich ein Minuszeichen und eine laufende Nummer (1 für den ersten Ersatz usw.) einzusetzen. Die Katasterbehörden werden durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 3 DVOzÖbVIG NRW informiert.

(8) Das Dienstsiegel ist der Aufsichtsbehörde zur Vernichtung zu übergeben, wenn

1. die öffentliche Bestellung erloschen ist oder
2. es durch ein neu gefertigtes Exemplar ersetzt wurde.

1.5

Landeswappen

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur kann gemäß § 8 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens das Gebäude, in dem sich die Geschäftsstelle befindet sowie den Eingang zur Geschäftsstelle im Gebäude durch ein Amtsschild nach dem Muster 7 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens kenntlich machen. Das Muster enthält das farbige Landeswappen, darunter die Berufsbezeichnung („Öffentlich bestellter“ in der ersten Zeile, „Vermessungsingenieur“ in der zweiten Zeile) in weiblicher oder männlicher Form und den Namen mit den akademischen Graden (in der dritten Zeile). Bei Bürogemeinschaften nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 ÖbVIG NRW kann ein Amtsschild entsprechend dem Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens verwendet werden.

(2) Wird von der Anbringung eines Amtsschildes abgesehen, so soll durch ein Namensschild auf die Geschäftsstelle hingewiesen werden, dass die Berufsbezeichnung und den Namen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sowie das Landeswappen in abgewandelter Form enthält. Entsprechendes gilt für Bürogemeinschaften.

(3) Wurde die Geschäftsstelle verlegt, so sind das Amtsschild oder das Namensschild von der bisherigen Geschäftsstelle zu entfernen; ein entsprechender Hinweis auf die Verlegung der Geschäftsstelle ist spätestens ein Jahr nach der Verlegung zu entfernen.

(4) Die Amtsschilder oder Namensschilder sind zu entfernen, wenn die öffentliche Bestellung erloschen ist.

(5) Das Landeswappen ist ausschließlich für das Dienstsiegel und das Amtsschild und das Landeswappen in abgewandelter Form in allen Fällen der hoheitlichen Berufsausübung zu verwenden. Hinsichtlich deren Ausgestaltung sind die Leitlinien zum Nordrhein-Westfalen-Design zu beachten. Für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge soll eine Beschriftung nach dem Muster der Anlage 1 verwendet werden.

2

Aufsicht

2.1

Bestellung

(1) Für den Personalbogen zum Antrag auf Bestellung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 DVOzÖbVIG NRW ist das Muster nach Anlage 2 zu verwenden.

(2) Für die Niederschrift zur Vereidigung gemäß § 1 Absatz 6 DVOzÖbVIG NRW ist das Muster der Anlage 3 zu verwenden.

(3) Die Gestaltung der Bestellungsurkunde zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nach § 4 Absatz 1 ÖbVIG NRW erfolgt anhand der verbindlichen Leitlinien zum Nordrhein-Westfalen-Design für Landes-Urkunden. Hiernach ist ein Vordruck mit dem blind geprägten Wort „Urkunde“ sowie dem blind geprägten Staatswappens des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den farblichen Guillochen zu verwenden. Auf diesem Vordruck wird zwischen dem geprägten Wort „Urkunde“ und dem geprägten Staatswappen der Text entsprechend dem nachfolgenden Muster eingefügt:

„Gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen bestelle ich

Frau Dipl.-Ing. Bettina Mustermann

mit Wirkung vom Datum zur

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin

– ÖbVI-Nummer 1234 –

Düsseldorf, den Datum “

Der Name „Frau Dipl.-Ing. Bettina Mustermann“ wird dabei durch Fettschrift und in vergrößerter Schrift und die Berufsbezeichnung „Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin“ durch Fettschrift hervorgehoben.

(4) Für den Personalbogen zum Antrag auf Erteilung einer Vermessungsgenehmigung gemäß § 2 Absatz 5 DVOzÖbVIG NRW ist das Muster nach Anlage 4 zu verwenden.

(5) Die Zuordnung der ÖbVI-Nummer erfolgt fortlaufend. Aufgrund der Abgrenzungen der ALKIS-Schlüssel für Dienststellen sollen jedoch keine ÖbVI-Nummern von 1000 bis 5999 vergeben werden.

2.2

Berichte an die zuständige Aufsichtsbehörde

(1) Gemäß § 8 Absatz 3 DVOzÖbVIG NRW hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur der Aufsichtsbehörde zum 31. Januar jeden Jahres über seine Berufsausübung im vergangenen Geschäftsjahr zu berichten. Die den jeweiligen Erfordernissen angepassten Inhalte der Berichte werden durch die Aufsichtsbehörde in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium landesweit einheitlich vorgegeben.

(2) Die Berichte sollen enthalten:

1. Berichtsjahr, Name, Kontaktdaten (Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-mail- und Internetadresse) und ÖbVI-Nummer des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.
2. Mitgliedschaft in Berufsverbänden (freiwillige Angabe).
3. Anzahl des beschäftigten Personals aufgeschlüsselt in Vermessungsassessoren, sonstige Ingenieure (Universitäts- und Fachhochschulabsolventen (Master und Bachelor), Vermessungstechniker (u. a. staatliche geprüfte Vermessungstechniker), Geomatiker, Messgehilfen, sonstige Angestellte und Auszubildende. Auf Teilzeitkräfte ist mit den entsprechenden Angaben (z. B. 0,5) hinzuweisen.
4. Tätigkeitsanteile in ganzen Prozenten zu den Differenzierungen gemäß Nummer 1.3 Absätze 3 und 4.
5. Zu jeder Amtshandlung und Tätigkeit gemäß Nummer 1.3 Absätze 3 und 4 ist jeweils die Anzahl des Bestandes aus dem Vorjahr, der neu hinzugekommenen, der nach Nummer 1.3 Absatz 7 Nummer 7 Buchstabe c erledigten und der dementsprechend noch nicht erledigten Aufträge anzugeben. Bei Gebäudeeinemessungen ist die Anzahl der noch nicht ausführbaren sowie der ausführbaren, aber noch nicht ausgeführten Aufträge zusätzlich anzugeben. Die Anzahl der Verfahren mit zurückgestellten Abmarkungen ist pro Kalenderjahr, in dem sie zurückgestellt wurden, anzugeben.
6. Ausstattung der Geschäftsstelle bezüglich des Geschäftsbuchs, der ALKIS-Software und der sonstigen geodätischen Programme.
7. Höhe der aktuellen Haftpflichtversicherungssummen gemäß § 5 DVOzÖbVIG NRW sowie eine Kurzbeschreibung der Schadensfälle.
8. Anzahl aller anhängigen Verwaltungsgerichtsklagen, differenziert in Kostenangelegenheiten und sonstige Verwaltungsakte sowie weitere die Berufsausübung betreffenden Klagen.
9. Eingesetzte Vermessungsinstrumente (Totalstationen, GPS-Empfänger und Digitalnivelliere) und deren Kalibrierungsdatum bzw. Datum der letzten Wartung.

10. Aussage des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, dass zwischenzeitlich keine Gründe nach § 6 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 ÖbVIG NRW vorliegen.
 - (3) Die Berufsverbände der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure erhalten eine landesweite statistische Auswertung aus diesen Angaben.
- Vergabe von Aufträgen an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, RdErl. des Innenministers vom 6.2.1975 (SMBI NRW 71342)
 - Führung des Landessiegels durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 7.1.1966 (SMBI NRW 1132)

2.3

Berichte an das zuständige Ministerium

(1) Gemäß § 10 Absatz 4 DVOzÖbVIG NRW haben die Aufsichtsbehörden dem für das Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zuständigen Ministerium zu berichten. Die Berichte sollen Entwicklungen und Tendenzen aufzeigen, die für das Berufsrecht und dessen Umsetzung von Bedeutung sind.

(2) Den Berichten sind zudem standardisierte Angaben zu Aufsichtsmaßnahmen über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure beizufügen. Insbesondere die Anzahl der:

1. Geschäftsprüfungen,
2. Teilgeschäftsprüfungen,
3. Verweise, Geldbußen und Aufhebungen der Bestellung,
4. Weisungen,
5. Klagen vor den Verwaltungsgerichten (differenziert nach Abmarkungen, Gebühren, Weisungen),
6. Klagen vor dem Oberverwaltungsgericht (differenziert nach Abmarkungen, Gebühren, Weisungen),
7. zu entscheidenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und Katasterämtern,
8. Tagungen mit den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren,
9. Dienstbesprechungen mit einzelnen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren,
10. Dienstbesprechungen mit der Ingenieurkammer-Bau,
11. anhängige Abwicklungen.

3

Übergangsregelungen

(1) Die Umstellung der bisherigen Geschäftsbuchführung auf die Regelungen der Nummer 1.3 Absätze 1 bis 7 ist in Anlehnung an die Übergangsregelung nach § 12 Absatz 2 DVOzÖbVIG NRW durchzuführen.

(2) Die aus Nummer 1.5 Absatz 5 resultierenden Änderungen sollen bei sich bietender Gelegenheit umgesetzt werden.

(3) Die Anforderungen der Nummern 2.2 und 2.3 sind erstmalig für das Berichtsjahr 2015 anzuhalten.

4

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Runderlasse außer Kraft:

- Zulassung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 30.8.1965 (SMBI NRW 71340)
- Geschäftsführung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 7.3.1966 (SMBI NRW 71340)
- Prüfung der Geschäftsführung bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, RdErl. des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 8.10.1968 (SMBI NRW 71340)
- Ausführung von Katastervermessungen, RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5.4.1962 (SMBI NRW 71342)

Anlage 1

Beispiel für ein Dienstsiegel

Schrifttyp Arial (Antiqua-Typ)
Durchmesser 3,4 cm



Muster für eine Kraftfahrzeug-Beschriftung

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin



Dipl.-Ing. Bettina Mustermann
Beispielstraße 5
45678 A-Stadt
Tel.: 0211 / 12 34 56
Fax: 0211 / 65 43 21
E-Mail: muster@muster.de

Platz für weitere Logos

Anlage 2

PERSONALBOGEN
zum Antrag auf Bestellung
zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Familienname: ggf. Geburtsname: Vorname(n): (Rufnamen bitte unterstreichen) Geburtsdatum: Geburtsort: Anschriften privat: Geschäftsstelle:	Lichtbild 4 x 6 cm
Erklärung: Versagungsgründe entsprechend § 5 ÖbVIG NRW ☐ liegen nicht vor und diesbezügliche Verfahren sind nicht anhängig. ☐ liegen vor oder diesbezügliche Verfahren sind anhängig (bitte auf einem gesonderten Blatt erläutern und ebenfalls unterschreiben). Mir ist bekannt, dass meine öffentliche Bestellung aufgehoben wird, wenn sich erst später ergibt, dass eine der Voraussetzungen nach § 4 ÖbVIG NRW nicht vorlag oder zum Zeitpunkt der Bestellung ein Versagungsgrund nach § 5 ÖbVIG NRW nicht bekannt war.	
Ergänzende Erklärungen (ggf. auf einem gesonderten Blatt notieren und dort ebenfalls unterschreiben): Ich füge ein gesondertes Blatt bei: ☐ ja ☐ nein	
..... Ort und Datum	 Unterschrift mit Vor- und Familienname

Anlage 3

NIEDERSCHRIFT
über die Vereidigung
des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Familienname:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
ÖbVI-Nummer:	

Aufsichtsbehörde:	
Ort:	
Datum:	
Beamten/Beamter:	
Amtsbezeichnung:	

Der / Dem zu Vereidigenden wurde die Eidesformel vorgelesen. Sie / Er wurden auf die Bedeutung des Berufseides hingewiesen. Sie / Er wiederholten unter Erheben der rechten Hand die ihr / ihm vorgesprochene Eidesformel (der geleistete Berufseid ist nachfolgend wörtlich wiederzugeben, entsprechende Teile zu streichen):

“Ich schwöre, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin / eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe.“

Aufsichtsbehörde Unterschrift	Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Unterschrift
---	---

EMPFANGSBESCHEINIGUNG
der Bestellungsurkunde

Die Bestellungsurkunde wurde mir ausgehändigt.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Unterschrift	
---	--

Anlage 4**PERSONALBOGEN**

zum Antrag auf Erteilung einer Vermessungsgenehmigung
für die Fachkraft, für die die Vermessungsgenehmigung erteilt werden soll

Familienname:			
Vorname(n):			
Geburtsdatum:			
Geburtsort:			
Anschrift:			
I. Ausbildung und Abschluss (ggf. auf einem gesonderten Blatt aufführen und ebenfalls unterschreiben):			
Schule / Berufsausbildung / Hochschule mit Fachrichtung	von - bis	Zeugnis vom	Abschluss / Berufsbezeichnung
II. Frühere berufliche Tätigkeiten (ggf. auf einem gesonderten Blatt aufführen und ebenfalls unterschreiben):			
Arbeitgeber / Dienststelle	von - bis	Art der Berufstätigkeit	
III. Beschäftigungsverhältnis beim ÖbVI: ☐ Vollzeit ☐ Teilzeit mit %			
☐ weitere derzeitige Tätigkeiten (ggf. auf einem gesonderten Blatt aufführen und ebenfalls unterschreiben):			
Arbeitgeber / Dienststelle	seit	Beschäftigungsverhältnis / Teilzeit / Art der Berufstätigkeit	
IV. Erklärung nur der Fachkraft:			
Versagungsgründe entsprechend § 2 Absatz 3 DVOzÖbVIG NRW			
☐ liegen nicht vor und diesbezügliche Verfahren sind nicht anhängig.			
☐ liegen vor oder diesbezügliche Verfahren sind anhängig (bitte auf einem gesonderten Blatt erläutern und ebenfalls unterschreiben).			
V. Gesonderte Blätter liegen vor zu: ☐ I. ☐ II. ☐ III. ☐ IV.			
Fachkraft		Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	
Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift

764

Prüfungsordnung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen für den Qualifizierungs- lehrgang Sparkassenkaufmann

v. 23.9.2014

Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen, Anstalt des öffentlichen Rechts, erlässt aufgrund des §§ 4 Abs. 2 und 7 Sparkassenakademiegesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2013 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit §§ 2 Ziffer 2.2, 11 Ziffer 11.2.3 und 16 Ziffer 16.2 der Satzung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen vom 18. November 2013 folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Prüfungsart und Prüfungsausschüsse

- § 1 Art der Prüfung
- § 2 Zweck und Ziel der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschüsse
- § 4 Zusammensetzung und Berufung
- § 5 Ausschluss, Befangenheit
- § 6 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 7 Verschwiegenheit

II. Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen

- § 8 Prüfungstermine
- § 9 Zulassung zur Prüfung
- § 10 Gliederung der Prüfung
- § 11 Bewertungsmaßstab
- § 12 Schriftliche Prüfungen (Prüfungsaufgaben)
- § 13 Schriftlicher Teil der Prüfung Sparkassenkaufmann
- § 14 Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung
- § 15 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 16 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten
- § 19 Feststellung des Gesamtergebnisses
- § 20 Beurkundung des Prüfungshergangs
- § 21 Zeugnis
- § 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 23 Krankheit, Rücktritt, Versäumnis
- § 24 Wiederholung der Prüfung
- § 25 Aufbewahrung der Prüfungsakten
- § 26 Übergangsvorschriften
- § 27 Inkrafttreten

I.

Prüfungsart und Prüfungsausschüsse

§ 1

Art der Prüfung

(1) Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen (im Folgenden „Akademie“ genannt) führt den Qualifizierungslehrgang Sparkassenkaufmann durch und nimmt die Prüfung Sparkassenkaufmann ab.

(2) Die Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung werden allein zur besseren Lesbarkeit der Regelungen entweder in weiblicher oder männlicher Form geführt. In jedem Fall sind stets beide Geschlechtsformen gemeint.

§ 2

Zweck und Ziel der Prüfung

Durch die Prüfung Sparkassenkaufmann soll festgestellt werden, ob sich der Prüfling die im Lehrplan dieses Lehrgangs vorgesehenen Unterrichtsinhalte hinreichend angeeignet hat, die Kenntnisse und Fertigkeiten anwen-

den sowie in die Zusammenhänge der Sparkassenpraxis einordnen kann, so dass er im Sparkassenbetrieb einem Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung zum Bankkaufmann gleichzustellen ist. Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Sparkassenkaufmann“.

§ 3

Prüfungsausschüsse

Die Akademie errichtet Prüfungsausschüsse für die Durchführung der Prüfung Sparkassenkaufmann.

§ 4

Zusammensetzung und Berufung

(1) Einem Prüfungsausschuss für die Durchführung der Prüfung Sparkassenkaufmann gehören jeweils an:

- a) ein Beauftragter der Arbeitgeber
- b) ein Beauftragter der Arbeitnehmer
- c) ein Mitglied des Vorstands der Akademie

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreter. Das Vorstandsmitglied der Akademie kann nur von einem hauptberuflichen Mitarbeiter der Akademie vertreten werden, der in der beruflichen Bildung tätig ist.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(4) Die Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt durch den Vorstand für längstens fünf Jahre.

(5) Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet der Akademie bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zielsetzung berufen. Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Akademie festgesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft der Vorstand insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind unabhängig und nur den für das Prüfungsverfahren geltenden Vorschriften unterworfen.

(8) Von Absatz 1 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 5

Ausschluss, Befangenheit

Wenn infolge Ausschlusses (§ 20 VwVfG NW) oder Befangenheit (§ 21 VwVfG NW) eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann der Vorstand die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist.

§ 6

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte jeweils einen Vorsitzenden und regelt die Stellvertretung. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder mitwirken.

(3) Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass alle drei Mitgliedergruppen bei der Beschlussfassung mitwirken. Ist für eine bestimmte Gruppe weder ein Mitglied noch ein Stellvertreter vorhanden oder verfügbar, kann ausnahmsweise ein Mitglied oder ein Stellvertreter einer anderen Gruppe eingesetzt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des Stellvertreters, den Ausschlag.

§ 7

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der Einwilligung des Vorstands der Akademie.

II.

Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen

§ 8

Prüfungstermine

Der Vorstand der Akademie setzt die Prüfungstermine fest, lädt die zu der Prüfung zugelassenen Prüflinge ein und benachrichtigt die Arbeitgeber.

§ 9

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung Sparkassenkaufmann setzt voraus, dass der Bewerber den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht regelmäßig besucht und die Selbstlernmaterialien nebst Lernerfolgskontrollen entsprechend dem Lehrplan für den Qualifizierungslehrgang erfolgreich bearbeitet hat. Im Fall des § 10 Absatz 2 erfolgt die Zulassung entsprechend gestaffelt.

(2) Der Bewerber gilt als zugelassen, wenn die Zulassung nicht vor Beginn der Prüfung oder des jeweiligen Prüfungsabschnitts (§ 10 Absatz 2) vom Vorstand der Akademie versagt wird.

(3) Bei Ablehnung des Zulassungsantrages kann binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides die Entscheidung des Prüfungsausschusses beantragt werden.

§ 10

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung Sparkassenkaufmann gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

(2) Die Prüfungsarbeiten der schriftlichen Prüfung können auch jeweils nach Abschluss einzelner Unterrichtsabschnitte/Module angesetzt werden.

§ 11

Bewertungsmaßstab

Für die Bewertung der einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sowie für die Feststellung des Gesamtergebnisses werden folgende Punkte und Noten erteilt:

100 bis 92 Punkte	sehr gut	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
unter 92 bis 81 Punkte	gut	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
unter 81 bis 67 Punkte	befriedigend	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
unter 67 bis 50 Punkte	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
unter 50 bis 30 Punkte	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
unter 30 bis 0 Punkte	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

§ 12

Schriftliche Prüfungen (Prüfungsaufgaben)

(1) Die Prüfungsgebiete für die schriftliche Prüfung werden den Prüflingen frühestens zwei Wochen und spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungsblock bekannt gegeben.

(2) Der Vorstand der Akademie setzt die Aufgaben der schriftlichen Prüfung fest. Die Aufgaben sind geheim zu halten.

(3) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unter Anbringung einer Kenn-Nummer (ohne Angabe des Namens des betreffenden Prüflings) geschrieben und den Gutachtern vorgelegt. Nach Abgabe der Bewertung durch beide Gutachter, wird der Kenn-Nummer auf der Arbeit der Name des betreffenden Prüflings hinzugefügt.

§ 13

Schriftlicher Teil der Prüfung Sparkassenkaufmann

Es sind vier Arbeiten aus den Lehrfächern, davon drei mit einer Bearbeitungszeit von je zwei Zeitstunden und eine Arbeit mit drei Zeitstunden als Aufsatz oder als Fallstudie in Aufsatzform, anzufertigen.

§ 14

Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsarbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Der Vorstand der Akademie bestimmt die Aufsichtführenden. Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen.

(2) Die Prüfungsaufgabensätze sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Bei jeder Prüfungsarbeit sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüflinge sind auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hinzuweisen.

(3) Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift über den Ablauf der schriftlichen Prüfung an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Die abgegebenen Arbeiten sind von ihm in einem Umschlag zu verschließen und unmittelbar an das Prüfungssekretariat der Akademie zu übersenden.

§ 15

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit wird von zwei Gutachtern, die vom Vorstand der Akademie ausgewählt werden, beurteilt und mit einer Punktzahl (§ 11) bewertet.

(2) Im Falle einer abweichenden Beurteilung sind die Gutachter gehalten, sich zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird bei einer Abweichung von bis zu 5 Punkten der Mittelwert gebildet; Abweichungen von über 5 Punkten sind schriftlich gesondert zu begründen. Der Prüfungsausschuss ist an die Begutachtung der schriftlichen Arbeiten und eine erfolgte Mittelwertbildung nicht gebunden. Nach der Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen der Sparkassenakademie zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder des Mitgutachters bzw. von dem Mittelwert abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken. Bei abweichender Beurteilung legt der Prüfungsausschuss abschließend die Punktzahl der Prüfungsarbeit fest. Im Bedarfsfall kann der Prüfungsausschuss zuvor eine ergänzende Stellungnahme der Gutachter einholen.

§ 16

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung des Lehrgangs Sparkassenkaufmann nicht zugelassen, wenn

- a) die Punktzahlen der 4 Prüfungsarbeiten nicht mindestens einen Durchschnitt von 50 Punkten ergeben und

b) nicht mindestens 3 Prüfungsarbeiten mit mindestens 50 Punkten bewertet worden sind.

(2) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sie ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist jedoch berechtigt, Gäste zu der Prüfung zuzulassen, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht widerspricht. Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden über ihre Person auszuweisen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt auf Vorschlag des Vorstands der Akademie die Prüfungsfächer und die Prüfer. Er kann auch Dozenten und Trainer, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sind, beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen und Bewertungsvorschläge zu machen. Der Prüfungsausschuss ist an Bewertungsvorschläge nicht gebunden.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(4) Die mündliche Prüfung Sparkassenkaufmann besteht je Prüfling aus einem maximal 20-minütigen Beratungs- und Verkaufsgespräch auf der Grundlage einer Aufgabe aus den sparkassengeschäftlichen Fächern unter Einbeziehung der Kenntnisse und Fertigkeiten der übrigen Fächer. Dem Prüfling werden hierfür zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Die Vorbereitungszeit beträgt maximal 15 Minuten.

§ 18

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Prüflinge, die eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Erfolgt der Täuschungsversuch bzw. der erhebliche Verstoß gegen die Ordnung bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, so kann der Aufsichtführende den Prüfling von der Fortsetzung dieser Prüfungsarbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen.

§ 19

Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob und mit welchem Ergebnis die Prüfung bestanden ist.

(2) Die Prüfung Sparkassenkaufmann ist nicht bestanden, wenn in der mündlichen Prüfung und im Gesamtergebnis nicht mindestens 50 Punkte erzielt wurden.

(3) Bei der Prüfung Sparkassenkaufmann setzt sich das Gesamtergebnis aus den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammen. Hierbei sind das Durchschnittspunktergebnis der schriftlichen Prüfung mit 70 Prozent und das Punktergebnis der mündlichen Prüfung mit 30 Prozent in Ansatz zu bringen.

(4) Das Gesamtergebnis ist dem Prüfling unverzüglich nach dem Abschluss der Prüfung mitzuteilen.

§ 20

Beurkundung des Prüfungshergangs

Über den Gang der Prüfung und das Gesamtergebnis wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muss enthalten:

a) die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

b) die zur Prüfung zugezogenen Dozenten/Trainer

c) sonstige Teilnehmer

d) ggf. die Bewertung der Lehrgangsleistungen

e) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten

f) die Prüfungsfächer und ihre Bewertung in der mündlichen Prüfung

g) das Gesamtergebnis

h) ggf. als Anlage die Bewertungsvorschläge der zugezogenen Dozenten/Trainer

§ 21

Zeugnis

(1) Besteht der Prüfling die Prüfung, erhält er ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis nach § 19 und das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung angegeben wird.

(2) Der Inhaber des Zeugnisses über die Prüfung Sparkassenkaufmann ist berechtigt, die Bezeichnung „Sparkassenkaufmann“ zu führen.

(3) Die Zeugnisse werden mit dem Siegel der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen versehen und sind von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von einem Mitglied des Vorstands der Akademie zu unterzeichnen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Dem Prüfling wird auf Wunsch nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in den Geschäftsräumen der Sparkassenakademie Einsicht in die eigenen Prüfungsunterlagen gewährt.

§ 23

Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 oder 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang die bereits gefertigten Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Fehlt der Prüfling ohne ausreichenden Nachweis an einem Prüfungstag oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Liefert ein Prüfling eine Prüfungsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt sie als „ungenügend“ (0 Punkte).

§ 24

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Prüfling die Prüfung Sparkassenkaufmann nicht bestanden, kann die Prüfung zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling in dem Prüfungsteil zu befreien, in dem er mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, erfolgen.

(3) Der Prüfungsteil ist vollständig zu wiederholen.

§ 25**Aufbewahrung der Prüfungsakten**

Die Sparkassenakademie hat die Prüfungsniederschriften der Prüfungen mindestens 20 Jahre, die Prüfungsarbeiten und die sonstigen Unterlagen mindestens 5 Jahre, vom Tage der mündlichen Prüfung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 26**Übergangsvorschriften**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Teilnehmer der Qualifizierungslehrgänge, die nach dem 1. Januar 2015 beginnen und auf Grundlage eines vom Verwaltungsrat am 23. September 2014 oder nach diesem Zeitpunkt verabschiedeten Lehrplans ausgebildet werden.

(2) Für Prüfungen bei Qualifizierungslehrgängen, die auf Grundlage der vor dem 23. September 2014 verabschiedeten Lehrplänen Sparkassenkaufmann durchgeführt werden, finden die entsprechenden Vorschriften der Prüfungsordnung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen vom 9. Januar 2014 für den jeweiligen Sitz weiterhin Anwendung.

§ 27**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

– MBl. NRW. 2014 S. 639

780

**Bestimmungen über Ausbildung,
Prüfung und Anerkennung
landwirtschaftlich-technischer Assistentinnen
und Assistenten**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II B3 – 2544.02 –
v. 6.10.2014

Der RdErl. des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30.1.1953 (MBl. NRW. S. 221, SMBl. NRW. 780) wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Nummer IV. angefügt:

„IV.**Außerkräfttreten**

Dieser Runderlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2014 S. 642

7817

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Breitbandversorgung
ländlicher Räume**

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-6-0228.22900 –
v. 8.10.2014

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 15.8.2008 (MBl. NRW. S. 438/SMBl. NRW. 7817) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land gewährt nach Maßgabe

– dieser Richtlinie,

– der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung,

– der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013 S. 487),

– der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 368 vom 23.12.2006 S. 15) in der geltenden Fassung,

– der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 25 vom 28.01.2011 S. 8) in der geltenden Fassung

– der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014 S. 1) sowie

– des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I 63 S. 1934) geändert worden ist

im Rahmen der Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung Zuwendungen für die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur. „

2. In Nummer 2.2 werden nach den Wörtern „Verlegung von Leerrohren“ die Wörter „mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard, beispielsweise drei- oder mehrfach D50 “ eingefügt.

3. Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1, erster Spiegelstrich, werden nach dem Wort „Breitbandversorgung“ die Wörter „(Downstreamübertragungsrate von weniger als 2 Mbit/s zu erschwinglichen Preisen)“ und nach dem Wort „Netzbetreiber“ die Wörter „während der nächsten drei Jahre“ eingefügt.

b) In Satz 2, zweiter Spiegelstrich, wird am Ende folgender Wortlaut angefügt:

„der für mindestens 7 Jahre zu gewährleisten ist. Der Zugang zu Leerrohren und Masten ist unbefristet zu gewähren. Bei NGA-Netzen muss die Möglichkeit der vollständigen Entbündelung geboten werden. Die Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene müssen auf den Preisbildungsverfahren der BNetzA und auf Preisen beruhen, die in vergleichbaren, von mehr Wettbewerb geprägten Gebieten gelten.“

4. Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Veröffentlichung muss zumindest im offiziellen Amtsblatt, im Internetangebot der Gemeinde und auf dem Bundesportal Breitbandauschreibungen.de erfolgen.“

- b) Es wird folgender Satz angefügt:
„Die Untergrenze für eine Grundversorgung der Privatanutzer muss mindestens 2 Mbit/s Downstream betragen.“
5. Folgende Nummer 4.4 wird angefügt:
„4.4
Die Förderung erfolgt ausschließlich innerhalb der definierten Gebietskulisse „Ländlicher Raum“.“
6. Nummer 5.2.1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „Ab dem Veröffentlichungstag dieses RdErl. beträgt die Höhe der Förderung“ durch die Angabe „Die Höhe der Förderung beträgt“ ersetzt und die Angabe „ , höchstens jedoch 180.000,- Euro“ gestrichen.
 - In Satz 2 wird die Angabe „ , höchstens jedoch 45.000,- Euro“ gestrichen.
 - In Satz 3 wird die Angabe „ , höchstens jedoch 180.000,- Euro“ gestrichen.
 - Es wird folgender Satz angefügt: „Die maximale Projektsumme beträgt 300 000 Euro.“
7. Nummer 6.3 wird wie folgt geändert:
- Im ersten Spiegelstrich wird die Angabe „10 Euro“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.
 - Der letzte Spiegelstrich wird gestrichen.
8. In Nummer 8 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2014 S. 642

- Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitglieder
 - Verteilung der Ausschussvorsitze (und Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter)
12. Besetzung der Ausschüsse des Zweckverbandes VRR
- Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitglieder
 - Verteilung der Ausschussvorsitze (und Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter)
13. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

14. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 12.9.2014
15. Anfragen und Mitteilungen
- Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 27. Oktober 2014

Bernhard S i m o n
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2014 S. 643

III.

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Freitag, 7.11.2014

Bek . d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 27.10.2014

Am Freitag, 7.11.2014, 11:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, 45127 Essen, die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

- Eröffnung durch den Altersvorsitzenden
- Form und Frist der Ladung
- Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
- Bestellung der Schriftführer
- Wahl des/der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR
- Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 12.9.2014
- Wahl des/der Verbandsvorsteher/s/in / stellvertretenden Verbandsvorsteher/s/in
- Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
- Wahl der Mitglieder des Unternehmensbeirates in den Verwaltungsrat der VRR AöR
- Ständige Gäste in den Gremien der VRR AöR
- Besetzung der Ausschüsse der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569